

chen Prüfung unterworfen. — Die Gründe, welche die Gegner der Todesstrafe, insbesondere Beccaria und in neuerer Zeit Grohmann gegen die Statthaftigkeit derselben aufgestellt haben, gehen von der doppelten Behauptung aus, daß dieselben 1) ungerecht und 2) unnütz und zweckwidrig sei. — Nachdem die Deputation (Seite 14—16. ihres Berichts) diese zweifache Behauptung einer gründlichen Prüfung und Zurückweisung unterworfen hat, läßt sie sich (Seite 16—21. des Berichts) auf eine Untersuchung über die Einwürfe ein, welche man aus der Erfahrung gegen die Nützlichkeit der Todesstrafe entnommen zu haben glaubt, und richtet ihre Gegen Gründe vorzüglich gegen die Berufung auf die Thatsache, daß Personen ein Verbrechen begangen haben in der Absicht hingerichtet zu werden; gegen die Berufung auf Verbrechen, welche im Volksgebränge bei Hinrichtungen begangen worden sind, und gegen die Berufung auf günstige Erfahrungen in einigen Ländern, wo man die Todesstrafe abgeschafft hatte, namentlich in Toscana, Oestreich und Rußland.

Die Deputation glaubt nach allem dem ihre Ueberzeugung dahin aussprechen zu müssen, daß es mindestens dormalen nicht an der Zeit sei, auf Abschaffung der Todesstrafe anzutragen, weil 1) in keinem Lande, wo diese Maßregel versucht worden, dieselbe von Bestand gewesen ist; 2) die Todesstrafe die Volkssansicht durchaus für sich hat, weshalb auch ihre Wiedereinführung nirgends Widerwillen erregt hat, nur Rußland etwa ausgenommen; 3) weil es bedenklich sein dürfte, dem Staate sein wichtigstes Strafmittel zu nehmen; 4) weil gegenwärtig in Sachsen der Moment zu einem solchen gewagten Versuche jedenfalls nicht günstig ist. Leider! haben die letzten Jahre eine Zunahme der todeswürdigen Verbrechen wahrnehmen lassen, so daß selbst die Staatsregierung, von der früher im Wege der Begnadigung geübten Milde eher etwas zurückzugehen u. die gefällten Todesurtheile öfterer auszuführen, sich genöthigt gesehen hat. Weit endlich 5) bereits gegenwärtig ein bedeutender Schritt zur Verminderung der Capitalfälle geschieht und jeder allzuschnelle Sprung gefährlich ist. — Die Deputation ist indeß weit davon entfernt, die Todesstrafe für etwas zu halten, dessen Beibehaltung, an sich genommen, wünschenswerth sei; sie ist und bleibt, sagt sie in dem Berichte, vielmehr ein nothwendiges Uebel, dessen Abschaffung, wenn es im Interesse der öffentlichen Ordnung möglich ist, ein Gegenstand der Wünsche aller Menschenfreunde und ein Ziel, welches man nicht aus den Augen verlieren darf, sein muß. Ob aber und wann der geeignete Zeitpunkt eintreten wird, das kann nur die Zukunft und eine genaue Beobachtung der Zeichen der Zeit und der gewonnenen praktischen Resultate lehren.

Die Deputation erlaubt sich aus diesem Grunde die Aufnahme folgenden Antrags in die zu erlassende Schrift vorzuschlagen: „Die hohe Staatsregierung möge diesen Gegenstand fortwährend im Auge behalten, und wenn die neue Gesetzgebung und die übrigen neuen Einrichtungen eine Verminderung der Verbrechen und insbesondere der bisher mit dem Tode bedrohten Verbrechen hervorbringen sollten, auf der eingeschlagenen Bahn allmählig fortschreiten, damit bei gemachten günstigen Erfah-

rungen vielleicht dereinst die allen Menschenfreunden erwünschte Abschaffung der Todesstrafe erfolgen könne.“ Mindere Schwierigkeiten bietet die Frage dar, ob alle Schärfungen der Todesstrafe aus dem Criminalgesetzbuche zu verbannen sind? Die eigentlichen geschärften Todesstrafen, die in einer schmerzlichen Art der Hinrichtung bestehen, sind zwar längst von allen Stimmen, als vor dem Richterstuhle der Humanität nicht bestehend, verdammt und auch in unserm Vaterlande seit vielen Jahren nicht mehr zur Ausführung gebracht worden. Andere Arten der Verschärfung jedoch, die mehr auf einem symbolischen Ausdruck höherer Mißbilligung des Verbrechens beruhen, als das Schleppen auf der Ruhhaut, die ausgezeichnete Kleidung, die Ausstellung an den Pranger etc. finden sich noch in mehreren neuern Gesetzgebungen. Erwägt man jedoch, wie wenig unsere Zeit für solche symbolische Handlungen empfänglich ist, und wie sehr dergleichen Schärfungen neben der Todesstrafe verschwinden, bedenkt man ferner, daß diese Schärfungen immer nur bei solchen Verbrechen angewendet werden könnten, welche entweder, wie der Verwandtenmord, besser gar nicht zu erwähnen sind, oder wie der Hochverrath mit Ernst und Strenge, aber ohne alles auf die Phantasie Einwirkende, behandelt werden müssen, so wird man sich überzeugen, daß es besser sei, es bei der einfachen Todesstrafe, als höchstes Strafmittel, bewenden zu lassen.

Ziegler und Klipphausen: Meine hochverehrten Herren! es ist gewiß ein kühnes Unternehmen, wenn ich auf trete in einem Verhältniß, wo fast ganz Europa mit seinen Criminalgesetzgebungen mir entgegen tritt. Wenn die Erfahrung und die Geschichte, wenn Jahrtausende und Autoritäten gegen mich auftreten und gleichsam ihr geheiligtes Recht anrufen; so sollte mich dies in gewisser Hinsicht entmuthigen. Jedoch nein, es soll mich nicht abhalten, mir Muth einzufloßen, um mich über diesen Gegenstand auszusprechen. Ich glaube, daß es in dieser Hinsicht von außerordentlicher Wichtigkeit ist, wenn auch meine Worte wenig Anklang finden sollten. Denn das Körnchen, welches ich in den Boden fallen lasse, bringt doch vielleicht einmal Nutzen und trägt in der Zukunft Früchte. Somit erlaube ich mir denn getrost, meinen später zu stellenden Antrag zu motiviren.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung. Durch fehlerhafte Signatur eines Copisten ist in der Druckerei ein Versehen veranlaßt worden, nämlich: die in der gestrigen Nummer 14. d. Bl. S. 172. und 173. enthaltenen Aeußerungen der Abgg. Claus, D. Schröder, Akenstädt und D. Schröder sollten ihre Stelle unmittelbar hinter der ersten Rede des Abg. Akenstädt, die auf der ersten Spalte der Seite 168. schließt, in obgedachter Reihenfolge finden. —

Auch sind in den Aeußerungen des Abg. Claus Seite 15 die Worte „daß die Ständeversammlung eine Kammer, nicht aber ein Gerichtshof“ etc. in folgende abzuändern: „daß die Ständeversammlung — eine Kammer — nicht ein Gerichtshof.“

Druckfehler. Nr. 13. der Mittheilungen, letzte Seite letzte Zeile, ist statt „Staatsschulden-Vertilgungskasse“ zu lesen: „Staatsschuldenkasse.“